

Wohnung des Empfängers auf hält, persönlich ausgehändigt. Wird kein Empfangsberechtigter angetroffen, können die Telegramme in den Hausbriefkasten eingelegt werden, wenn über die Wohnung des Empfängers und seine nur vorübergehende Abwesenheit keine Zweifel bestehen.

(3) Telegramme an Empfänger auf Campingplätzen und in nur zeitweilig bewohnten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage werden wie postlagernde Telegramme am Schalter ausgehändigt.

(4) Brieftelegramme und Ausfertigungen der über Fernsprechanschluß zugesprochenen Telegramme werden wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(5) Telegramme mit Vollanschrift an Empfänger mit Fernsprech- oder Telex-Anschluß können bei Einverständnis des Empfängers über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden, wenn sie sich zum Zusprechen oder Zuschreiben eignen.

(6) Die Deutsche Post kann verlangen, daß der Empfänger den Empfang eines Telegramms durch Unterschrift bestätigt.

§22

Lauf- und Aushändigungszeiten

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, während der Dienstbereitschaft ihrer Dienststellen folgende Laufzeiten einzuhalten:

- a) für Vörrangtelegramme gemäß § 8 : 3 Stunden,
- b) für gewöhnliche Telegramme: 6 Stunden.

(2) Die Laufzeit beginnt mit der Aufgabe des Telegramms und endet mit der Aushändigung oder dem Aushändigungsversuch. In die Laufzeit werden nicht eingerechnet:

- a) Zeiten außerhalb der Dienstbereitschaft der Dienststellen der Deutschen Post,
- b) Lagerzeiten am Schalter für Telegramme mit Lageranschrift,
- c) Zeiten für das Nachsenden von Telegrammen.

§23

Unzustellbare Telegramme

(1) Ein Telegramm ist unzustellbar, wenn

- a) der Empfänger nicht ermittelt werden kann,
- b) die Nachsendung nicht möglich ist,
- c) der Empfänger die Annahme verweigert hat,
- d) der Empfänger es innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung nicht abgeholt hat,
- e) ein Telegramm mit Postfach- oder Postschließfachanschrift innerhalb von 15 Tagen nicht abgeholt wird,
- f) ein postlagerndes Telegramm innerhalb eines Monats nach dem Empfang nicht abgeholt wird.

(2) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und die Gründe hierfür werden der Aufgabetelegrafienstelle unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht selbst beseitigen, teilt sie dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen lassen.

§24

Gebührenberechnung

(1) Für die Aufgabe von Telegrammen sind Gebühren gemäß Anlage 2 dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Alle Angaben des Absenders im Anschrifts- und Textfeld des Telegramm-Aufgabevordruckes werden von der Deutschen Post übertragen und der Gebührenberechnung zu-

grunde gelegt. Bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt bleiben Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen.

(3) Vermerke entsprechend Anlage 1 dieser Anordnung werden als Gebührenwort berechnet. Der Vermerk „svh“ ist gebührenfrei.

(4) Als Gebührenwort gelten unabhängig von ihrer Länge

- a) alle Wörter,
- b) alle einzeln stehenden Ziffern oder Buchstaben,
- c) alle zusammengeschriebenen Zahlengruppen, Buchstaben- oder Buchstaben-Zahlengruppen, auch wenn sie durch Zeichen unterteilt sind,
- d) der Bestimmungsort (einschließlich Postleitzahl),
- e) die Straßenbezeichnung.

(5) Gebräuchliche Wortzusammenziehungen sind zulässig. Nicht zulässig sind sprachwidrige Veränderungen von Wörtern sowie das Zusammenziehen von Zahlen — auch in Buchstaben — mit Maßeinheiten und ähnlichen Angaben.

(6) Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.

(7) Wörter, die durch den Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, gelten als ein Wort, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem gebräuchlichen Wörterbuch entspricht. Andernfalls gilt jeder Teil als selbständiges gebührenpflichtiges Wort.

(8) Für Selbstbedienungstelegramme gelten feste Gebührensätze pro Telegramm. Die Länge des Textes ist durch den Vordruck begrenzt.

(9) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Fernsprechanschluß bzw. über Telex-Anschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen. Für die Fälligkeit und das Zahlungs- bzw. Verrechnungsverfahren gelten die Fernsprech-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133) bzw. die Telex-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166).

(10) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Münzfernsprecher sind die Gebühren je nach der technischen Einrichtung des Münzfernsprechers entweder nach Aufforderung durch den Einwurf entsprechender Münzen zu entrichten oder sie werden nachträglich vom Absender eingezogen.

§25

Gebührenerstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet dem Absender des Telegramms für nicht, verzögert oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen, sofern sie nicht vom Absender verursacht wurden, die von ihm für das Telegramm entrichteten Gebühren. Der Absender hat seinen Anspruch nachzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 4 Monaten vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms geltend gemacht werden.

(3) Für nicht oder teilweise genutzte Antwortscheine wird der Betrag bzw. Differenzbetrag erstattet.

§26

Nachforschungen und Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger oder von diesen bevollmächtigte Personen können innerhalb von 4 Monaten nach der Aufgabe eines Telegramms Nachforschungen zu einem Telegramm sowie Einsicht in die Urschrift oder Abschriften von der Urschrift eines Telegramms verlangen. Die Berechtigung zu diesem Verlangen ist nachzuweisen.

(2) Nachforschungen, die nicht durch Pflichtverletzung der Deutschen Post verursacht werden, und die Anfertigung von Abschriften sind gebührenpflichtig.